

Ferien EKK vom 17.08.2024

Dipl. Jur. Annika Blaschke, LL.M.

Dipl. Jur. Miriam Schmitt, LL.M.

Der Gesetzgeber des Saarlandes fügte im März 2020 die Regelung des § 8 Abs. 6 in das Saarländische Waldgesetz (SaarlWaldG) ein. Diese Vorschrift verbietet jede Änderung der Nutzungsart von Waldgebieten zur Errichtung von Windenergieanlagen. § 8 Abs. 6 SaarlWaldG wurde in die waldrechtlichen Bestimmungen über die Genehmigung einer Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart eingegliedert. Im Rechtsverkehr maßgeblich für eine solche Umwandlung und ihre Genehmigung sind die landesrechtlichen Vorschriften (§ 6 ff. SaarlWaldG), deren Rahmen durch § 9 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) bestimmt wird.

K ist Eigentümerin von im Saarland gelegenen Waldgrundstücken. Der Waldbestand auf ihren Grundstücken ist teilweise durch Schädlingsbefall erheblich geschädigt. Sie beabsichtigt die Rodung und Nutzung der Grundstücke zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen.

K erhob im November 2021 Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen § 8 Abs. 6 SaarlWaldG. Sie sieht sich durch die Norm in ihren Grundrechten verletzt. Dem Land fehle für die Vorschrift bereits die Gesetzgebungskompetenz, denn das Gesetz beziehe sich auf Grund und Boden bzw. solle die Natur schützen. Hierfür habe der Bund die Gesetzgebungskompetenz, von der er auch Gebrauch gemacht habe.

Hat die form- und fristgerecht erhobene Verfassungsbeschwerde Erfolg?

Zusatzfrage: K ist Französin und wohnt in Frankreich. Ändert das etwas an dem Ergebnis? Beantworten Sie die Frage nur kurz und gehen sie im Urteilsstil auf die relevanten Probleme ein.

§ 8 SaarWaldG - Erhaltung des Waldes

(1) Wald darf nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Dabei sind die Belange des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Soweit andere Gesetze dies vorsehen, sind bei der Erteilung der Genehmigung andere Behörden zu beteiligen.

[...]

(6) Jede Änderung der Nutzungsart von Waldgebieten zur Errichtung von Windenergieanlagen ist verboten.

§ 6 SaarWaldG – Geschützte Waldgebiete

(1) Geschützte Waldgebiete im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Schutzwälder und
2. Erholungswälder.

In den geschützten Waldgebieten ist die Umwandlung von Waldflächen in eine andere Nutzungsart verboten.

(2) Wälder können durch Rechtsverordnung zu Schutzwäldern erklärt werden, wenn aus Gründen des Gemeinwohls in den Waldflächen bestimmte Handlungen, insbesondere forstliche Maßnahmen, durchzuführen oder zu unterlassen sind. Schutzzwecke können sein:

1. Abwehr oder Verhütung der durch schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, insbesondere Luftverunreinigung oder Lärm, bedingten Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen,
2. Schutz von Siedlungen, Gebäuden, Grundstücken, Verkehrs- und sonstigen Anlagen vor Erosion sowie anderen Landschaftsschäden, [...]

(3) Wälder in der Nähe von Städten oder größeren Gemeinden, Heilbädern, staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten sowie in siedlungsfernen Erholungsräumen können durch Rechtsverordnung zu Erholungswald erklärt werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, die Waldflächen zum Zwecke der Erholung im besonderen Maße zu schützen, zu pflegen oder zu gestalten.

[...]

§ 7 SaarWaldG – Waldgebiete ohne forstliche Nutzung

(1) Zur dauerhaften Erhaltung und Entwicklung naturnaher alt- und totholzreicher Waldflächen können Waldgebiete ohne forstliche Nutzung ausgewiesen werden. Diese Waldgebiete sollen insbesondere den an die Alters- und Zerfallsphase gebundenen Tier- und Pflanzenarten einen geeigneten Lebensraum bieten, die Lebensgemeinschaften sollen sich ohne Nutzung oder pflegende Maßnahmen des Menschen entwickeln.

(2) Die Waldgebiete ohne forstliche Nutzung werden von dem für Forsten zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für Naturschutz zuständigen Ministerium im Thüringer Staatsanzeiger bekanntgegeben; zusätzlich veröffentlichen das für Forsten zuständige Ministerium und die Naturschutzfachbehörde jeweils eine digitale Karte auf ihrer Internetseite. Sofern sich eine Fläche nicht im Eigentum des Landes befindet, setzt die Nutzungsfreistellung der Fläche sowie deren öffentliche Bekanntgabe nach Satz 1 die ausdrückliche Zustimmung des Grundeigentümers voraus.

[...]

§ 9 BWaldG – Erhaltung des Waldes

(1) Wald darf nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

(2) Eine Umwandlung von Wald kann auch für einen bestimmten Zeitraum genehmigt werden; durch Auflagen ist dabei sicherzustellen, daß das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

(3) Die Länder können bestimmen, daß die Umwandlung

1. keiner Genehmigung nach Absatz 1 bedarf, wenn für die Waldfläche auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich eine andere Nutzungsart festgestellt worden ist;
2. weiteren Einschränkungen unterworfen oder, insbesondere bei Schutz- und Erholungswald, untersagt wird.

§ 249 BauGB – Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land

(1) § 35 Absatz 3 Satz 3 ist auf Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden.

(2) Außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes richtet sich die Zulässigkeit der in Absatz 1 genannten Vorhaben in einem Land nach § 35 Absatz 2, wenn das Erreichen eines in der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bezeichneten Flächenbeitragswerts des Landes gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde. Hat ein Land gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes regionale oder kommunale Teilflächenziele bestimmt und wird deren Erreichen gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt, gilt die Rechtsfolge des Satzes 1 für das Gebiet der jeweiligen Region oder Gemeinde. Der Eintritt der Rechtsfolge der Sätze 1 und 2 ist gesetzliche Folge der Feststellung.

[...]

(9) Die Länder können durch Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. Ein Mindestabstand nach Satz 1 darf höchstens 1 000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln. Auf der Grundlage dieses Absatzes in der bis zum 14. August 2020 oder bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung erlassene Landesgesetze gelten fort; sie können geändert werden, sofern die wesentlichen Elemente der in dem fortgeltenden Landesgesetz enthaltenen Regelung beibehalten werden. In den Landesgesetzen nach den Sätzen 1 und 4 ist zu regeln, dass die Mindestabstände nicht auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes anzuwenden sind. Für Landesgesetze nach Satz 4 ist dies bis zum Ablauf des 31. Mai 2023 zu regeln.

Die Verfassungsbeschwerde hat Aussicht auf Erfolg, soweit sie zulässig und begründet ist.

1. Zulässigkeit

1. Zuständigkeit

Für die Individualbeschwerden ist gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a BVerfGG das BVerfG zuständig.

2. Beschwerdefähigkeit

K ist jedermann im Sinne von § 90 Abs. 1 BVerfGG und damit beschwerdefähig.

3. Beschwerdegegenstand

§ 8 Abs. 6 SaarlWaldG ist als Akt der Legislative ein Akt der öffentlichen Gewalt und damit tauglicher Beschwerdegegenstand nach § 90 Abs. 1 BVerfGG einer Rechtssatzverfassungsbeschwerde.

4. Beschwerdebefugnis

a. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung

K müsste geltend machen, **durch § 8 Abs. 6 SaarlWaldG in ihren Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt zu sein.**

Die Regelung enthält für eine Änderung der Nutzungsart von Waldgebieten zur Errichtung von Windenergieanlagen ein striktes Verbot ohne Ausnahmemöglichkeit.

Hierdurch wird **K als Eigentümerin von Waldgrundstücken im Saarland** in ihrem Eigentumsgrundrecht nach Art. 14 Abs. 1 GG **möglicherweise** verletzt.

b. Beschwer

K ist als **Waldeigentümerin** durch § 8 Abs. 6 SaarlWaldG, der auch für sie bereits **jetzt** das Verbot statuiert und **keines weiteren Vollzugsaktes** mehr bedarf, sondern aufgrund des strikten Verbotes eine self-executing-Norm darstellt, **selbst, gegenwärtig und unmittelbar** betroffen.

5. Rechtswegerschöpfung

Das Erfordernis der Rechtswegerschöpfung (§ 90 Abs. 2 BVerfGG) steht der Verfassungsbeschwerde nicht entgegen. Ein Rechtsweg gegen § 8 Abs. 6 SaarlWaldG als formelles Landesgesetz besteht nicht.

6. Subsidiarität

Neben der Rechtswegerschöpfung verlangt der Grundsatz der Subsidiarität, vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde grundsätzlich, **alle Mittel zu ergreifen, die der geltend gemachten Grundrechtsverletzung abhelfen können**. Da es hier jedoch ausschließlich um Anforderungen geht, die das GG an Regelungen der betroffenen Art stellt, wirft die Verfassungsbeschwerde allein spezifisch verfassungsrechtliche Fragen auf. Damit greift eine Ausnahme vom Grundsatz der Subsidiarität ein.

7. Form und Frist

K hat die Verfassungsbeschwerde laut Sachverhalt innerhalb der Jahresfrist (§ 93 Abs. 3 BVerfGG) und formgerecht erhoben.

Die Verfassungsbeschwerde ist damit zulässig.

2. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, soweit § 8 Abs. 6 SaarlWaldG die K in ihren Grundrechten verletzt. Die Vorschrift könnte K in ihrem Eigentumsgrundrecht nach Art. 14 Abs. 1 GG verletzen. Dies ist der Fall, wenn ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in den Schutzbereich vorliegt.

Aufbau einer Legislativ-VB

1. Schutzbereich

2. Eingriff

3. Rechtfertigung

a) Schranken

b) Verfassungsmäßige Konkretisierung der Einschränkungsmöglichkeit

aa) Formelle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes (Kompetenz, Verfahren)

bb) Materielle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes

(1) Verstoß gegen Staatsprinzipien

(2) Grundrechtsspezifische Voraussetzungen (insb. bei qual. Gesetzesvorbehalt, z.B. Art. 5 II GG)

(3) Allgemeine Anforderungen (Verbot des Einzelfallgesetzes, Zitiergebot, Wesensgehaltsgarantie, Normenklarheit/Normenbestimmtheit, Verhältnismäßigkeit)

Schranken-Schranken



2. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, soweit § 8 Abs. 6 SaarlWaldG die K in ihren Grundrechten verletzt. Die Vorschrift könnte K in ihrem Eigentumsgrundrecht nach Art. 14 Abs. 1 GG verletzen. Dies ist der Fall, wenn ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in den Schutzbereich vorliegt.

1. Schutzbereich

Hierzu müsste zunächst der Schutzbereich von Art. 14 Abs. 1 GG betroffen sein.

K ist persönlichen Schutzbereich betroffen.

Unter den Schutz der Eigentumsgarantie fallen grundsätzlich alle vermögenswerten Rechte, die Berechtigten von der Rechtsordnung in der Weise zugeordnet sind, dass sie die damit verbundenen Befugnisse nach eigenverantwortlicher Entscheidung zum privaten Nutzen ausüben dürfen.

Vom Schutz des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 GG umfasst ist das zivilrechtliche Sacheigentum, dessen Besitz und die Möglichkeit, es zu nutzen. Verfassungsrechtlichen Schutz genießen auch das Eigentum Privater an Waldgrundstücken und deren Nutzung. § 8 Abs. 6 SaarlWaldG betrifft das Waldeigentum und dessen Nutzungsmöglichkeit.

Somit ist der Schutzbereich von Art. 14 Abs. 1 GG eröffnet.

2. Eingriff

Es müsste weiterhin ein Eingriff in die Eigentumsfreiheit nach Art. 14 Abs. 1 GG vorliegen. Bei der Eigentumsfreiheit ist hierbei zwischen **Inhalts- und Schrankenbestimmungen** nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG und **Enteignungen** nach Art. 14 Abs. 3 GG zu unterscheiden.

Die Enteignung ist auf die vollständige oder teilweise Entziehung konkreter subjektiver, durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleisteter Rechtspositionen zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben gerichtet. Unverzichtbares Merkmal der zwingend entschädigungspflichtigen Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG in der Abgrenzung zur grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmenden Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG ist das **Kriterium der vollständigen oder teilweisen Entziehung von Eigentumspositionen** und der dadurch bewirkte Rechts- und Vermögensverlust. Die Enteignung im Sinne des Art. 14 Abs. 3 GG setzt weiterhin zwingend voraus, dass der hoheitliche Zugriff auf das Eigentumsrecht zugleich eine **Güterbeschaffung zugunsten der öffentlichen Hand oder des sonst Enteignungsbegünstigten ist**.

§ 8 Abs. 6 SaarlWaldG schließt vorbehaltlos aus, Waldeigentum zur Erzeugung von Strom aus Windenergieanlagen zu nutzen. **Eine Nutzungsbeschränkung greift in das Eigentum grundsätzlich auch dann ein, wenn nur eine von verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten ausgeschlossen wird**. Dass andere Nutzungen möglich bleiben, ändert nichts am Grundrechtseingriff.

Dabei handelt es sich nicht um eine Enteignung, sondern um eine Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Nutzungs- und Verfügungsbeschränkungen von Eigentümerbefugnissen können daher keine Enteignung sein, selbst wenn sie die Nutzung des Eigentums nahezu oder völlig entwerten. § 8 Abs. 6 SaarlWaldG bewirkt in diesem Sinne weder die Entziehung einer Eigentumsposition noch handelt es sich dabei um einen Güterbeschaffungsvorgang.

Somit stellt § 8 Abs. 6 SaarlWaldG eine Inhalts- und Schrankenbestimmung dar.

3. Rechtfertigung

1. Schranken

Der Eingriff könnte sich jedoch verfassungsrechtlich rechtfertigen lassen. Inhalt und Schranken können gem. Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG durch Gesetz bestimmt werden. Es handelt sich um einen einfachen Gesetzesvorbehalt.

2. Verfassungsmäßige Konkretisierung der Einschränkungsmöglichkeit

Bei § 8 Abs. 6 SaarlWaldG müsste es sich auch um eine verfassungsmäßige Konkretisierung der Einschränkungsmöglichkeit des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG handeln.

Fraglich ist hierbei vor allem, ob die Norm formell verfassungsmäßig ist, da möglicherweise das Saarland überhaupt nicht über die Gesetzgebungskompetenz in diesem Bereich verfügt.

Gem. Art. 70 Abs. 1 GG haben die Länder das Recht zur Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz **nicht dem Bund** die Gesetzgebungsbefugnis verleiht.

Eine eigene Gesetzgebungszuständigkeit speziell für das Waldrecht gibt es im Grundgesetz nicht. Jedoch kommen andere in Art. 74 Abs. 1 GG aufgeführte Regelungsmaterien in Betracht.

1. Bodenrecht, Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG

Zunächst könnte die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bodenrechts in Betracht kommen.

- Als Bodenrecht wird die flächenbezogene Ordnung der Nutzung von Grund und Boden durch öffentlich-rechtliche Normen angesehen, die Grund und Boden unmittelbar zum Gegenstand haben; also **Normen, welche die rechtlichen Beziehungen des Menschen zum Grund und Boden regeln, indem sie den Flächen Nutzungsfunktionen zuweisen und diese voneinander abgrenzen.**
- Rechtlicher Anknüpfungspunkt ist die Inanspruchnahme von Grund und Boden.
- Geregelt wird in den Vorschriften des Bodenrechts die Art der Nutzbarkeit von Flächen dem Grunde nach.
- Erfasst sind Vorschriften zur „rechtlichen Qualität“ des Bodens in dem Sinne, dass sie generell regeln, in welcher Weise die Grundstücke genutzt werden dürfen oder eine Art der Flächennutzung an diesem Standort ausschließen.
- Zum Bodenrecht gehört demnach insbesondere die Bauleitplanung, die Art und Weise der baulichen Nutzbarkeit des Bodens rechtlich bestimmt.
- Dem bodenrechtlichen Charakter einer Norm steht nicht entgegen, dass sie die Nutzung von Waldflächen regelt. Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG **schließt Regelungen über die Nutzung des Bodens in bewaldeten Gebieten ein**, betrifft mithin auch die (Wald-)Bodennutzung.

§ 8 Abs. 6 SaarlWaldG verbietet jegliche Nutzungsänderung von Waldboden zur Errichtung von Windenergieanlagen. Der Sachverhalt lässt sich damit grundsätzlich dem Bodenrecht zuweisen.

2. Naturschutz und Landschaftspflege, Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG

Weiterhin kommt auch die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz Naturschutz und Landschaftspflege in Betracht.

- Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG erfasst sowohl den **Schutz durch Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft als auch die Pflege durch gestaltende Tätigkeit des Staates, die darauf abzielt, den Zustand von Natur und Landschaft zu verbessern.**
- Regelungen zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft sind insbesondere solche, die bestimmte Gebiete oder Arten unter Schutz stellen oder besondere Anforderungen an Gefahrenquellen stellen.
- Insgesamt sind jene Maßnahmen erfasst, die der Erhaltung und Förderung von Pflanzen und Tieren wildlebender Arten, ihrer Lebensgemeinschaften und natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Sicherung von Landschaften und Landschaftsteilen unter natürlichen Bedingungen dienen. Insofern können auf Grundlage von Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG auch spezifische Nutzungs- und Nutzungsbeschränkungen festgelegt werden.
- Natur und Landschaft können dabei nicht nur in ihrer ökologischen, sondern auch in ihrer ästhetischen Funktion Regelungsgegenstand sein. Dabei wird historisch wie aktuell vor allem der Pflege der Landschaft eine ästhetische Funktion beigemessen.

Wegen des dem konkreten Verbot von Windenergieanlagen durch § 8 Abs. 6 SaarlWaldG faktisch einhergehenden Schutzes des natürlichen Erscheinungsbildes saarländischer Wälder betrifft die Norm im Ausgangspunkt auch die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege.

3. Abgrenzung

Somit kommen die Kompetenztitel aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 und Nr. 29 GG in Betracht. Da diese jedoch unterschiedliche Voraussetzungen und Folgen haben (insbesondere dürfen Länder nach Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege vom Bundesrecht abweichen - Abweichungskompetenz), **muss § 8 Abs. 6 SaarlWaldG einem der beiden Kompetenztitel zugeordnet werden.**

Für die konkrete Zuordnung kommt es auf den **unmittelbaren Regelungsgegenstand, den Normzweck und die Wirkung der Norm an.**

a. Unmittelbarer Regelungsgegenstand

Gegenstand ist Grund und Boden. Bodenrechtstypisch klärt die Norm als flächenbezogene Regelung die Nutzungsfunktion von Grund und Boden. Die Regelung greift keinen Schutzbedarf von in ihrer Lage konkret schutz- und entwicklungsbedürftigen Waldflächen auf, sondern **schützt alle Waldgebiete ausnahmslos** vor der Bebauung durch Windenergieanlagen.

→ **Bodenrecht**

b. Wirkung

Flächenbezogener Ausschluss bestimmter Nutzungsarten ist typisches Instrument zum Ausgleich bodenrechtlicher Spannungslagen

→ **Bodenrecht**

c. Normzweck und Systematik

Hierfür kann auch die systematische Stellung herangezogen werden.

- Es kommt nicht darauf an welchen Kompetenztiteln das unmittelbare Regelungsumfeld des § 8 Abs. 6 SaarlWaldG zuzuordnen ist. Der Abs. 6 ist mit den anderen Normen (§ 6 und 7 SaarlWaldG) nicht so eng verzahnt, als dass ihre kompetenzielle Zuordnung den Zuordnungen der umgebenden Regelungen folgt. Das SaarlWaldG enthält in § 6 und § 7 bereits Regelungen, die spezifisch natur- und landschaftsschützende Regelungen für Waldflächen zulassen. Es ist nicht ersichtlich welche weiteren spezifisch naturschutzrechtlichen Schutzbedarfe durch § 8 Abs. 6 SaarlWaldG gedeckt werden sollen.
- Auch der inhaltliche Zusammenhang spricht für das Bodenrecht. Anders als § 6 SaarlWaldG verbietet § 8 Abs. 6 SaarlWaldG die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald, unabhängig von Eigenheit des Waldes, Lage und spezifischer Schutzwürdigkeit. Selbst eine besonders geringe Schutzwürdigkeit bleibt unberücksichtigt.
- Als weiteres Indiz dafür, dass die Regelung lediglich auf den Ausschluss der Flächennutzung zur Errichtung von Windkraftanlagen, nicht aber spezifisch auf Naturschutz und Landschaftspflege zielt, ist, dass nur die Umwandlung zur Windenergienutzung, nicht aber sonstige Nutzungsänderungen ausgeschlossen werden, die die Waldfunktion ähnlich beeinträchtigen würden.

§ 8 Abs. 6 SaarlWaldG ist damit der Gesetzgebungskompetenz für das Bodenrecht zuzuordnen.

4. Ausübung der Kompetenz

Bei Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG handelt es sich um einen Kompetenztitel der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz. Daher ist fraglich, ob das Saarland von der Kompetenz überhaupt Gebrauch machen durfte. Hier könnte der Bund bereits von seiner Zuständigkeit abschließend Gebrauch gemacht haben. **Dies ist der Fall, wenn ein Bundesgesetz eine bestimmte Frage erschöpfend regelt.**

- Der Bundesgesetzgeber hat seine Gesetzgebungskompetenz für das Bodenrecht vor allem mit dem BauGB umfassend genutzt. Im Außenbereich sind hierfür besonders die Vorschriften der § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 S. 2, Art. 249 Abs. 9 BauGB zu berücksichtigen.
- Zwar erlaubt § 249 Abs. 9 BauGB den Ländern gewissen Sonderregelungen über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich. § 8 Abs. 6 SaarlWaldG ist jedoch offensichtlich nicht davon gedeckt. Es handelt sich nicht um eine Abstandsregelung, sondern um ein flächenbezogenes Verbot.
- Im Ergebnis hat der Bundesgesetzgeber die bodenrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen und die Möglichkeit eigener Regelungen der Länder in diesen Vorschriften **abschließend** geregelt.
- Auch § 9 Abs. 3 Nr. 2 BWaldG öffnet das Bundesrecht nicht für eine Regelung wie die des § 8 Abs. 6 SaarlWaldG. Dass § 9 Abs. 3 Nr. 2 BWaldG die Untersagung bei „Schutz- und Erholungswald“ erwähnt, deutet darauf hin, dass danach nur solche Landesregelungen ergehen können, die einen konkreten Schutzbedarf für Waldfunktionen bedienen.

Somit ist die Landeskompetenz zu verneinen.

§ 8 Abs. 6 BWaldG ist **formell verfassungswidrig**. Der Eingriff in Art. 14 Abs. 1 GG ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt.

Ergebnis: Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und begründet und hat somit Aussicht auf Erfolg.

Zusatzfrage:

K ist Französin und wohnt in Frankreich. Ändert das etwas an dem Ergebnis? Beantworten Sie die Frage nur kurz und gehen sie im Urteilsstil auf die relevanten Probleme ein.

Hier könnte zunächst die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 63 AEUV betroffen sein.

Kapital: Jede über die Grenzen eines MS hinweg stattfindende einseitige Übertragung von Geld- oder Sachkapital, was nicht Warenlieferung oder DL ist.

Hierunter fällt auch: Nutzungsmöglichkeit als Teil des Eigentums.

Problem: Prüfungsmaßstab des BVerfG

Prüfungsmaßstab einer Verfassungsbeschwerde sind gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG nur Grundrechte oder grundrechtsgleiche Rechte. Eine Verletzung der Kapitalverkehrsfreiheit kann somit nicht im Wege einer Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG gerügt werden.

In Betracht käme jedoch eine Verletzung von Art. 17 GRCh:

Mögliche Verdrängung des Art. 14 GG in voll determinierten Bereichen durch Anwendungsvorrang. Das BVerfG wendet statt ihrer die Unionsgrundrechte an (Recht auf Vergessen II). In diesen Fällen werden die Unionsgrundrechte in den Wortlaut des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG hineingelesen.

Hier: Bereich des Waldrechts ist jedoch nicht unionsrechtlich durchreguliert, denn die EU besitzt keine umfassenden Kompetenzen in diesem Bereich. Somit scheidet auch eine Anwendung von Art. 17 GRCh aus.

Ergebnis: Das Ergebnis des Falls ändert sich nicht.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Wir wünschen Ihnen noch viel Erfolg in der
weiteren Examensvorbereitung!